

Informationsblatt zu den Anschlusskosten an die öffentliche Trinkwasserversorgung bei Neubauvorhaben

1. Wasseranschlussbeiträge

Die Stadtwerke erheben von allen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke erstmalig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden oder vor deren Grundstücken erstmalig eine öffentliche Trinkwasserleitung verlegt wurde, Wasseranschlussbeiträge. Die Anschlussbeiträge sind als Ihr Zuschuss für die Finanzierung der Anlagen der Wasserversorgung (z.B. Hochbehälter, Pumpstationen, Rohrleitungen usw.) zu sehen.

Grundlage ist Ihre Grundstücksfläche in Quadratmeter. Sofern das Grundstück mehrstöckig bebaut werden kann, wird die Grundstücksfläche mit dem nachfolgenden Faktor multipliziert:

- 1 geschossig = 1,0
- 2 geschossig = 1,25
- 3 geschossig = 1,5 usw.

Zusätzlich wird bei Gewerbegrundstücken ein Zuschlag von 30 % erhoben.

Die so berechnete Fläche wird anschließend mit dem Beitragssatz von 0,82 €/m² zzgl. 7% Mwst. multipliziert und ergibt den Anschlussbeitrag.

Der Anschlussbeitrag wird durch einen an Sie gerichteten Anschlussbeitragsbescheid angefordert.

2. Kostenersatz für eine Haus- und Grundstücksanschlussleitung

Was ist eine Grundstücksanschlussleitung (öffentlicher Bereich)?

Die Grundstücksanschlussleitung ist der Leitungsabschnitt ausgehend von der öffentlichen Trinkwasserleitung bis zu Ihrer privaten Grundstücksgrenze.

Was ist eine Hausanschlussleitung (privater Bereich)?

Als Hausanschlussleitung wird der Leitungsabschnitt bezeichnet, der von Ihrer privaten Grundstücksgrenze bis zum Absteller hinter dem Wasserzähler verläuft.

Wieso muss ich einen Kostenersatz bezahlen?

Der Kostenersatz für die Haus- und Grundstücksanschlussleitung umfasst alle Aufwendungen, die den Stadtwerken bei der Herstellung Ihres Wasseranschlusses entstanden sind.

Gemäß der derzeitigen Regelung werden folgende Szenarien unterschieden:

a) Neubaugebiete

Das Kennzeichen eines Neubaugebietes ist, dass die Erschließungsstraße noch nicht vollständig ausgebaut ist (Baustraße) und das Grundstück erstmalig mit einem Trinkwasseranschluss erschlossen und erstmalig bebaut wird. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird der im öffentlichen Bereich liegende Teil der Grundstücksanschlussleitung mit dem aktuellen Einheitssatz in Höhe von 303,88 € (einschl. 7% Mwst.) pro Meter berechnet.

Wie wird die Meterzahl ermittelt?

Bei der Ermittlung gibt es die zwei folgenden Varianten:

- Einseitige Bebaubarkeit
Sofern die Erschließungsstraße nur einseitig bebaubar ist, wird der Einheitssatz mit der Distanz zwischen der öffentlichen Trinkwasserleitung und der privaten Grundstücksgrenze des Baugrundstückes in Meter multipliziert.
- Beidseitige Bebaubarkeit
Bei diesem Fall sind beide Seiten der Baustraße bebaubar. Hierbei soll keine Seite durch die Lage der Wasserleitung und somit bei den Erschließungskosten benachteiligt werden. Aus diesem Grunde wird in einem solchen Fall generell so getan, als ob die öffentliche Trinkwasserleitung genau in der Mitte der Straßenparzelle verlegt ist. D.h. die hälftige Straßenparzellenbreite wird als Distanz in Meter mit dem Einheitssatz multipliziert.

Neben diesem Kostenersatz für den öffentlichen Bereich wird auch ein Kostenersatz für den privaten Bereich (Grundstücksgrenze des Baugrundstückes bis hinter die Wasseruhr im Neubau) erhoben. Dieser Teil wird nach tatsächlich entstehendem Aufwand abgerechnet.

Als Bauherr sollten Sie mindestens mit Kosten in Höhe von 130,00 € je lfdm. Leitung rechnen. Dieser Ansatz kann sich jedoch je nach Bodenbeschaffenheit erhöhen bzw. senken und stellt lediglich einen groben Richtwert dar!

b) Lückenschluss in der bestehenden Bebauung

Ein Lückenschluss in einer bestehenden Bebauung liegt dann vor, wenn an einer ausgebauten Straße eine sogenannte Baulücke nunmehr bebaut und an das Trinkwasserleitungsnetz angeschlossen werden soll.

Hierbei erfolgt die Abrechnung der kompletten Leitung nach den tatsächlichen Kosten im Kostenersatz. Als Bauherr sollten Sie mindestens mit einem Kostenansatz von 215,00 € je lfdm. Leitung rechnen. Dieser Betrag kann sich je-

doch je nach Bodenbeschaffenheit bzw. Ausbaustand der Straße (mit/ohne Gehweg usw.) erhöhen bzw. senken und stellt lediglich einen groben Richtwert dar!

Vorstehende Ausführungen habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen:

_____ , _____

(Ort/Datum)

(Bauherr/Bauherrin)